



November 2003

FSJ

Das Freiwillige Soziale Jahr

im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP)

in Zusammenarbeit mit dem Ring missionarischer
Jugendbewegungen e.V. (RMJ)

-Informationen für die Einsatzstelle-

1. Die Ziele:
2. Zulassungsvoraussetzungen: Wer kann Einsatzstelle werden?
3. Zulassungsverfahren: Wie wird man Einsatzstelle?
4. Durchführungsbestimmungen: Welche Aufgaben übernimmt...
 - ... die Einsatzstelle?
 - ... die FSJ-Zentrale?
 - ... das Bundesjugendwerk des BFP?
5. Leistungsbestimmungen: Welche Leistungen sind mit dem FSJ verbunden?
6. Wissenswertes

1. Die Ziele:

In einer Zeit zunehmender Arbeitslosigkeit und eines Mangels an Ausbildungsstellen ist eine realistische und erfüllende berufliche Orientierung eine besonders große Herausforderung für junge Menschen. Es ist Aufgabe der älteren Generation, hier Hilfen und Anregungen zu geben und konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Das FSJ versteht sich als Dienst an jungen Menschen.

Der BFP, die einzelnen Ortsgemeinden, Sozialwerke und Jugendarbeiten sind aufgerufen, jungen Leuten zu helfen, ihren Platz im Reich Gottes zu finden und ihre persönliche Berufung zu entdecken. Jesus selbst sagt, dass es die Verantwortung der Christen ist, dass mehr "Arbeiter in Gottes Weinberg" kommen. Dazu gehört, dass junge Leute einen vertieften Einblick in den Organismus einer Gemeinde oder eines christlichen Werks, spezielle Schulungen, persönliche Begleitung und Einsatzmöglichkeiten entsprechend ihrer Gaben und Talente erhalten müssen. Im FSJ können sich junge Menschen abseits schulischer und sonstiger beruflicher Anforderungen auf diese Fragen konzentrieren.

Schwerpunkt des FSJ ist ein Einsatz in diakonischen/sozialen Bereichen. Die Gemeinde hat hierzu einen klaren biblischen Auftrag, der angesichts unserer gesellschaftlichen Situation in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Im FSJ verzichten junge Leute für eine gewisse Zeit auf Karriere und Einkommen zugunsten des Dienstes am Nächsten. Dieser Gedanke muss unter christlichen Jugendlichen wieder stärker betont werden. Sie erhalten so die Möglichkeit, ihren Glauben praktisch und konkret im Alltag umzusetzen und sinnvolle und notwendige Hilfe in sozialen Einrichtungen und in Gemeinden zu leisten. Sie werden Menschen begegnen, die bisher nicht zu ihrem sozialen Umfeld gehörten; ihr Wissens- und Erfahrungshorizont wird erweitert werden.

Gemeinden und Werke erhalten die Chance, motivierte, engagierte und aufgeschlossene Mitarbeiter zu finden. Sie können somit für die Zukunft ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter gewinnen, die helfen, den Auftrag Jesu Christi in dieser Welt zu erfüllen.

Junge Männer, die ein FSJ absolviert haben, müssen keinen Zivildienst oder Wehrdienst ableisten.

2. Zulassungsvoraussetzungen: Wer kann Einsatzstelle werden?

Das FSJ kann in Einrichtungen geleistet werden, die eine ganztägige erzieherische, pflegerische und/oder hauswirtschaftliche Tätigkeit gewährleisten können.

Nachstehend einige relevante Beispiele aus dem Bereich des BFP: Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendarbeiten mit ganztägiger Einsatzmöglichkeit, Teestuben und Caféarbeiten, Altenheime und Einrichtungen der Seniorenarbeit, betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen, Einrichtungen mit einer ganztägigen Einsatzmöglichkeit im Hauswirtschaftsbereich, Erholungseinrichtungen, Tagungshäuser und Seminarstätten, Sozialstationen, etc. Eine Einsatzmöglichkeit im Verwaltungsbereich ist nach dem Gesetz nicht möglich.

Gemeinden und Werke, die bereits über eine genehmigte Zivildienststelle verfügen, sind als leicht genehmigungsfähig anzusehen, ebenso alle Mitgliedswerke im Bundesverband der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BSFP).

Die Einsatzstelle muss eine fachliche und individuelle Betreuung des FSJ-Teilnehmers/ der FSJ-Teilnehmerin gewährleisten (Anleiter/in). In Frage kommen vor allem Personen aus dem Leitungsbereich einer Gemeinde / eines Werkes, z.B. Pastoren, Älteste, Bereichsleiter/innen und geeignete Mitarbeiter/ilnen einer Arbeit, denen diese Aufgabe verantwortlich übertragen wird.

Der/die Anleiter/in hält den Kontakt zur FSJ-Zentrale des RMJ und nimmt bei Bedarf an den Anleiter/innen-Treffen teil. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, das hier verfasste Anforderungsprofil zu erfüllen sowie die im Gesetzestext genannten Einzelheiten anzuerkennen.

3. Zulassungsverfahren: Wie wird man Einsatzstelle?

Der BFP hat zur Durchführung des FSJ eine Kooperationsvereinbarung mit dem RMJ abgeschlossen, so dass die gesamten administrativen Angelegenheiten in der Zentrale des RMJ abgewickelt werden können.

Um Einsatzstelle zu werden, ist ein schriftlicher Antrag an die FSJ-Zentrale zu richten. Nach Prüfung (evtl. auch vor Ort) und Genehmigung schließt die FSJ-Zentrale einen schriftlichen Vertrag mit der Einsatzstelle.

4. Durchführungsbestimmungen: Welche Aufgaben übernimmt...

... die Einsatzstelle?

- Die Einsatzstelle klärt mit dem/der FSJ-Teilnehmer/in die Aufgaben und Tätigkeiten, Dauer und Durchführung des FSJ.
- Sie schließt mit dem/der FSJ-Teilnehmer/in einen schriftlichen Vertrag, in dem Arbeitszeit, Urlaub und die Taschengeldregelung festgehalten sind.
- Sie stellt eine/n Anleiter/in als verantwortlichen Ansprechpartner und Betreuer und teilt diesen namentlich der FSJ-Zentrale mit.
- Sie stellt Unterkunft und Verpflegung bzw. gewährt eine Verpflegungskostenerstattung plus Fahrgeldzuschuss.
- Sie ermöglicht dem/der FSJ-Teilnehmer/in die Teilnahme an den vorgeschriebenen Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminaren des RMJ.
- Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Sozialversicherung sowie der Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherung ab.
- Sie kann sich in allen Fragen der Gestaltung, Durchführung und bei Schwierigkeiten an die FSJ-Zentrale wenden und nimmt diese als Schiedsstelle in Situationen der Konfliktschlichtung in Anspruch.

... die FSJ-Zentrale?

- Die FSJ-Zentrale ist Anlauf- und Bewerbungsstelle für FSJ-Teilnehmer/innen, die sich nicht direkt bei der Einsatzstelle bewerben.
- Sie vermittelt bei Bedarf Einsatzstellen, berät und betreut diese.
- Sie schlichtet in Konfliktfällen.
- Sie begleitet und berät die FSJ-Teilnehmer/innen.
- Sie führt die im Gesetz vorgeschriebenen Seminare durch.
- Sie wacht über eine Durchführung des FSJ im Sinne des Gesetzes.
- Sie stellt Zertifikate und Bescheinigungen für die Teilnehmer/innen aus (Studium, etc).
- Sie nimmt neue Bewerbungen von möglichen Einsatzstellen entgegen, prüft diese und schließt nach Genehmigung Verträge mit der antragstellenden Einsatzstelle.
- Sie kündigt Verträge mit den Einsatzstellen, wenn eine Durchführung nach den Bestimmungen nicht mehr gewährleistet ist.
- Sie informiert alle Einsatzstellen über gesetzliche Änderungen zum FSJ sowie deren praktische Ausführungen.

... das Bundesjugendwerk des BFP?

- Der BFP bzw. das Bundesjugendwerk des BFP hat Ulrich Siegrist, Leiter des Landesjugendwerks des BFP in Baden-Württemberg, mit der Koordination des FSJ beauftragt.
- Das Bundesjugendwerk macht das FSJ innerhalb des BFP, des BSFP, und vor allem unter den jungen Menschen bekannt.
- Es vermittelt Einsatzstellen für junge Menschen.
- Es unterstützt die Arbeit der FSJ-Zentrale des RMJ bei der Schlichtung von Konfliktfällen, bei der Vermittlung von Einsatzstellen und bei der Durchführung von Seminaren.

5. Leistungsbestimmungen: Welche Leistungen sind mit dem FSJ verbunden?

Die Einsatzstelle hat für die Besetzung einer FSJ-Stelle mit folgenden Kostenpunkten zu rechnen:

- Taschengeld für den/die Teilnehmer/in
- Sozialversicherungsbeiträge
- ggfls. Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für die Seminare
- Fahrtkosten

6. Wissenswertes

Das FSJ wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Die Einsatzzeit im FSJ beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf zusammenhängende Monate. Eine mehrmalige Ableistung ist nicht möglich.

Der RMJ ist seit 1983 als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres anerkannt. Er ist berechtigt, den Helferinnen und Helfern eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass sie ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes geleistet haben. Diese Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber Behörden (z.B. zur Beantragung des Kindergeldes) und sonstigen Stellen (z.B. zur Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – ZVS). Das FSJ wird von der ZVS als Wartezeit anerkannt.

Während des FSJ werden Kindergeld, Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen werden weiter gezahlt.

Innerhalb des Einsatzjahres erhalten die Teilnehmer/innen 26 Arbeitstage Urlaub.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das FSJ auch im Ausland geleistet werden.

Bundesjugendwerk des BFP
 c/o Landesjugendwerk B.W.
 Ulrich Siegrist
 Herrmann-Leichtlin-Straße 15
 76185 Karlsruhe
 Tel 0721- 8305086
 Fax 0721- 8350585
 eMail Ulrich.Siegrist@ljw-bw.de

Ring Missionarischer Jugendbewegungen
 Markus Schwimmer
 Im Druseltal 8
 34131 Kassel
 Tel 0561- 938750
 Fax 0561- 9387520
 eMail fsj@rmj.de